



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für
Finanzen

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@sozialversicherung.at
Zl. REP-43.00/18/0081 Ht

Präsidium des Nationalrates

Wien, 9. Mai 2018

Betreff: Jahressteuergesetz 2018 (JStG 2018)

Bezug: Ihr E-Mail vom 9. April 2018,
GZ: BMF-010000/0009-IV/1/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu § 148 Abs. 3a sowie §§ 153a bis 153g BAO

Als Alternative zur Außenprüfung nach § 147 Abs. 1 BAO wird eine sogenannte „begleitende Kontrolle“ eingeführt.

Ausgenommen sind laut § 153e BAO unter anderem die Bereiche der Einkommensteuer, die von der Lohnsteuerprüfung gemäß § 86 EStG erfasst sind (Lohnsteuer, Abzugsteuer gemäß § 99 EStG, Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag gemäß § 41 FLAG sowie der Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag gemäß § 122 Abs. 7 WKG).

Es ist daher davon auszugehen, dass die derzeitige gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) von der geplanten Gesetzesänderung nicht betroffen sein wird und sich keine Änderung des diesbezüglichen Prüfablaufes ergibt. Eine weitergehende Stellungnahme scheint somit nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst
Generaldirektor